

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren“

Text des Volksbegehrens:

Bürger/-innen – in Sorge um grassierende Korruption, fragwürdige polit. Kultur & Angriffe auf d. Rechtsstaat – sehen sich verpflichtet die Stimme zu erheben.

Wir fordern daher Verfassungs- bzw BundesG-liche Reformen zu: Anstand & Integrität id Politik; Stärkung Rechtsstaat; Stärkung Unabhängigkeit Justiz (insb. WKStA) & Ermittlungs- u Kontrollbehörden; Umfassende Antikorruptions- & Transparenz-Gesetzgebung; Pressefreiheit, Medienförderung & Inseratenkorruption.

72 Vorschläge: Begründung/Website

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Rechtsstaat & Anti-Korruptionsvolksbegehren“:

Wir sind Bürgerinnen und Bürger, die sich seit vielen Jahren mit der im Land grassierenden Korruption sowie einer zunehmend fragwürdigen politischen Kultur beschäftigen. Unzählige neue Fälle, von schwerwiegendem Korruptionsverdacht bis zu massiven Angriffen auf den Rechtsstaat, verpflichten uns, unsere Stimme auch öffentlich zu erheben. Wir wollen nicht länger zusehen und starten daher **dieses Rechtsstaat & Anti-Korruptionsvolksbegehren**.

Österreich hat seit Jahrzehnten ein unübersehbares und strukturelles Problem mit Korruption. Unser Land läuft damit zunehmend Gefahr, zu einem rechtsstaatlichen Außenseiter Europas zu werden. Das hat tiefer liegende Ursachen.

Postenschacher, Freunderlwirtschaft und Ämterpatronage, Druck auf Kontrollorgane wie Justiz und Medien, Gesetzeskauf, intransparente Parteienfinanzierung, Misswirtschaft, Beschaffungs-, Privatisierungs- und Bankenskandale: all das kostet uns jährlich Milliarden Euro an Steuergeld.

Korruption unterwandert unsere Demokratie und die Reputation, die der Wirtschaftsstandort Österreich so dringend braucht. Korruption untergräbt unseren sozialen Zusammenhalt und zwischenmenschliches Vertrauen. Korruption unterhöhlt den Rechtsstaat.

Wir fordern daher ein Umdenken und umfassende Reformen.

- ***Wir alle haben ein Recht*** darauf, dass Politikerinnen und Politiker die Republik mit Anstand, Integrität und Achtung vor dem Amt regieren.
- ***Wir alle haben ein Recht*** auf Politikerinnen und Politiker, deren Tun vorbildlich ist und die dieser Verantwortung gerecht werden.
- ***Wir alle haben ein Recht*** auf Politikerinnen und Politiker, deren Handeln sich am Gemeinwohl (*res publica*) und hohen Maßstäben ethischen Verhaltens ausrichtet – und nicht nur am Strafrecht.
- ***Wir alle haben ein Recht*** auf Politikerinnen und Politiker, die Gesetze und Entscheidungen der Gerichte nicht nur einhalten, sondern sie auch mit Vorbildwirkung beachten und umsetzen.
- ***Wir alle haben ein Recht*** auf eine saubere und transparente Verwaltung, die alle Bürgerinnen und Bürger, ohne Ansehen ihrer Stellung und ihres Namens, eines Parteibuchs sowie ohne Parteispenden gleichbehandelt.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

- **Wir alle haben ein Recht** auf eine unabhängige und starke Justiz, auf unabhängige, objektive und gut ausgestattete Kontroll- und Ermittlungsbehörden, auf eine den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtete Beamtenschaft und Polizei, die alle ohne (partei)politisch motivierte Diskreditierungen, Eingriffe und Untergriffe arbeiten können sollen.
- **Wir alle haben ein Recht** auf freie und unabhängige Medien, die weder durch Inseratenkorruption noch durch politischen Druck an ihrer Informations- und Kontrollaufgabe gehindert werden.

Wir fordern daher von allen politischen Parteien:

Die Bundesregierung möge mit Dringlichkeit vorschlagen und das Parlament möge mit Dringlichkeit alle nötigen Verfassungsgesetze, einfachen Gesetze, Regularien, Kodizes, Selbstverpflichtungen und sonstigen Vereinbarungen, inklusive ihrer allfälligen budgetären Bedeckung, beschließen und umsetzen, die (zumindest) folgende Themenbereiche abdecken:

Thema 1: Anstand & Integrität in der Politik

Was moralisch verwerflich ist, kann politisch nicht opportun sein! Vielmehr haben alle Politikerinnen und Politiker, haben alle höchsten Organe, Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates und der Verwaltung eine **Vorbildverantwortung** gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Und diese Vorbildfunktion darf sich nicht nur an den Grenzen des Strafrechts messen, sondern sie muss sich an hohen ethischen Maßstäben orientieren und diesen gerecht werden.

Daher sollen: die Nichtbefolgung von höchstgerichtlichen oder sonstigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen durch höchste Organe des Staates einen Funktionsverlust nach sich ziehen; politische Mandatsträger sich in öffentlichen Integritätsklärungen klar und unmissverständlich zu ethischem und dem Gemeinwohl geschuldeten Handeln verpflichten; die erst kürzlich verabschiedeten *Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates* mit einem internen Sanktionsregime versehen werden; sowie die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse dahingehend abgeändert werden, als einerseits für leitende und sonstige Funktionen des Untersuchungsausschusses Regeln zu Befangenheiten und Interessenkonflikten aufgenommen werden sowie andererseits den allgemeinen grund- und menschenrechtlichen Bestimmungen sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genau Rechnung getragen wird.

Die Regelungen zur Parteienfinanzierung sind deutlich auszuweiten, und vorsätzliche Verstöße sind auch auf „Geberseite“ zu sanktionieren. Für den Rechnungshof sind volle Prüfkompetenzen, inklusive direkter Kontroll- und Einschau-Rechte, zu verankern. Der Rechnungshof hat diese Berichte zu veröffentlichen.

Thema 2: Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und damit des Wirtschaftsstandortes

Der gewaltentrennende Rechtsstaat ist ein Grundprinzip einer modernen Demokratie. Er ist Fundament und integraler Teil der österreichischen Bundesverfassung sowie Standard internationalen Rechts. Er beruht auf dem klaren Gedanken, dass die staatliche und politische Macht geteilt werden soll, um ihren Missbrauch zu verhindern. **Er stellt sicher, dass vor dem Gesetz alle gleich sind.**

Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz sind maßgebliche zivilisatorische Errungenschaften. Mit ihrem Schutz wird auch die Glaubwürdigkeit und die internationale Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich sichergestellt und gestärkt.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Daher sollen: das Parlament in seiner Funktion als Gesetzgeber und Kontrollorgan gestärkt werden; Ausschreibungen und Bestellungen im öffentlichen Sektor sowie staatsnahen Unternehmen – bei sonstiger Nichtigkeit und Schadenersatzpflicht – ausschließlich in transparenten Verfahren, nach objektivierbaren Kriterien und unbestrittener fachlicher Eignung erfolgen; die Beiziehung von unabhängigen Personalberatungsunternehmen nach objektivierbaren und öffentlichen Kriterien geschehen; in Dienststellen des öffentlichen Sektors sowie von staatsnahen Unternehmen ein Public Corporate Governance bzw. Compliance Management System (CMS) nach internationalen Standards eingerichtet werden.

Für Unternehmen mit Compliance Management Systemen nach internationalen Standards sollen vermehrt Anreize geschaffen werden. Auch ist die Einrichtung solcher Systeme, speziell für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), durch staatliche Mittel zu fördern.

Thema 3: Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz (insbes. der WKStA) sowie der Ermittlungs- und Kontrollbehörden

Durch die Gewaltentrennung stehen die Staatsgewalten zueinander „auf Augenhöhe“. Die unabhängige Justiz muss frei von politischem Einfluss arbeiten können, Rechtsschutz und Kontrolle müssen ausschließlich durch unabhängige Richterinnen und Richter gewährleistet sein. Dies gilt vor allem für den Bereich der Korruptionsbekämpfung. **Wenn die Politik von Korruptionsermittlungen betroffen ist, kann sie nicht die Korruptionsermittlungen selbst kontrollieren.**

Die Staatsanwaltschaften, insbesondere die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), aber auch andere Ermittlungs- und Kontrollbehörden, haben in politisch sensiblen und heiklen Angelegenheiten zu ermitteln. Vor allem die Erfahrungen der letzten Zeit zeigen deutlich, dass es nicht an Versuchen fehlt, speziell die Tätigkeit der WKStA durch politische Angriffe und Unterstellungen, aber auch durch laufend neue „Reformvorschläge“ (Hausdurchsuchungsverbot, Kompetenzänderungen) einzuschränken und das Ansehen dieser Behörde in der Öffentlichkeit zu untergraben. Einflussreiche Player nützen ihre politischen Zugänge, um sich vor Ermittlungen durch die WKStA zu schützen. Auch damit **droht eine Zwei-Klassen-Justiz.**

Daher soll: die WKStA verfassungsrechtlich abgesichert werden. Durch die Bundesverfassung ist zu garantieren: Die WKStA ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig; die Kontrolle ihrer Tätigkeit erfolgt durch die Gerichte; Korruptionsdelikte und zentrale Delikte der Wirtschaftskriminalität verbleiben in der Zuständigkeit der WKStA. Auch kann die WKStA ihre Aufgaben nur dann unabhängig erfüllen, wenn ihr eine Polizei, die ausschließlich ihr unterstellt ist, zur Verfügung steht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ihre Tätigkeit durch politische Interventionen behindert wird. Daher muss der WKStA eine eigene Einheit von Ermittlungsbeamtinnen und -beamten beigegeben werden, deren Größe in einem vorgegebenen Verhältnis zur Zahl der staatsanwaltschaftlichen Planstellen der WKStA festgeschrieben wird.

Die Unabhängigkeit aller Staatsanwaltschaften ist durch die zeitnahe Schaffung einer Bundesstaatsanwaltschaft sicherzustellen.

Ernenungsverfahren von Richterinnen und Richtern sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten müssen transparent und von der Politik unabhängig sein. Für sämtliche Stellen von Richterinnen und Richtern soll es verbindliche Besetzungsvorschläge eines richterlichen Gremiums geben. Dies soll sinngemäß auch für die Ernennung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie für Richteramtswärtinnen und Richteramtswärter gelten.

Auch die anderen Ermittlungs- und Kontrollbehörden (wie das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), der Rechnungshof (RH), die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und die Finanzmarktaufsicht (FMA) sind verfassungs- bzw. bundesgesetzlich in ihrer Unabhängigkeit und ihren Kontrollbefugnissen zu stärken.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Thema 4: Moderne, umfassende Antikorruptions- & Transparenz-Gesetzgebung

Erst kürzlich hat die Staatengruppe GRECO des Europarates in der Korruptionsbekämpfung Österreich **das sehr blamable Urteil „umfassend nicht zufriedenstellend“** („globally unsatisfactory“) ausgestellt. **So gibt es immer noch (zu) viele Lücken und Baustellen** sowohl in gesetzgeberischer als auch faktischer Hinsicht. Von einer modernen und umfassenden Antikorruptions- und Transparenzgesetzgebung ist Österreich weit entfernt. Nicht zuletzt das **„Ibiza-Video“** hat uns das sehr drastisch vor Augen geführt.

Daher sollen: die Kandidatenbestechung und -bestechlichkeit sowie der „Mandatskauf“ im Korruptionsstrafrecht verankert werden; alle Bestrebungen hin zu einer Zwei-Klassen-Justiz durch ein faktisches „Razzienverbot im öffentlichen Sektor“ sofort eingestellt werden; bei öffentlichen Auftragsvergaben die Vertragsparteien – bei sonstiger Nichtigkeit und Pönale – verpflichtet sein, weder Offshore-Firmen noch „Verkaufsberater“ einzuschalten („*cutting out the middle-man*“); sowie strafrechtliche Verurteilungen wegen Korruption oder Amtsdelikten zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen. Auch soll das Lobbying-Gesetz nachgeschärft werden, um alle Lobbying-Aktivitäten zu erfassen und öffentliche Kontrolle zu ermöglichen; sowie das Staatsarchiv-Gesetz modernisiert werden, um den neuen Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien glaubwürdig Rechnung zu tragen. In einem neuen Informationsfreiheitsgesetz soll sichergestellt sein, dass Informationsbedürfnissen der Bevölkerung und Medien unbürokratisch und rasch nachgekommen wird und nicht das bisherige Amtsgeheimnis über die Hintertüre, etwa von Geschäftsgeheimnissen (insbesondere bei öffentlichen Auftragsvergaben) oder nur vorgeschobenen Datenschutzargumenten, weitgehend aufrecht bleibt.

Thema 5: Pressefreiheit, Medienförderung und Inseratenkorruption

Freie und unabhängige Medien, Meinungsvielfalt auch in der Medienlandschaft, Pressefreiheit und öffentliche Kontrollfunktion durch **Qualitäts- und Investigativ-Journalismus** gehören zu den Grundsäulen einer stabilen Demokratie und eines robusten Rechtsstaates. Mit gutem Grund ist all dies in die Europäische Menschenrechtserklärung eingeflossen und hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das umfassend und wiederholt bestätigt. **Inseratenkorruption, politische Abhängigkeiten und (partei) politischer Druck auf Medien sind Gift für Demokratie und Rechtsstaat.**

Daher sollen: die Medienförderung und Inseratenvergabe durch öffentliche Stellen, insbesondere nach Qualitätskriterien, objektiviert werden; durch Gesetz personelle und budgetäre Höchstgrenzen für die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Bundesministerien geregelt werden; über all das jährliche und detaillierte Rechenschaftsberichte an das Parlament und die Öffentlichkeit ergehen; in Verlagen, Redaktionen, Rundfunkanstalten und anderen Medienunternehmen Compliance Management Systeme nach internationalen Standards eingeführt werden.

Auch soll insbesondere der Versorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den neuen technologischen Möglichkeiten angepasst und etwa um ein breites öffentlich-rechtliches Internetangebot erweitert werden; es soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk über seine Einnahmen und seine Mittelverwendung verbindlich, umfassend und öffentlich Bericht erstatten; die Bestellung der Leitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem objektivierten Verfahren nach internationalen Standards erfolgen; des Weiteren soll der Stiftungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entpolitisiert werden; und sollen sich die Mitglieder des Stiftungsrates des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mindestens einmal im Jahr einem öffentlichen Hearing im Parlament stellen.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren

Die 72 Forderungen / Vorschläge

Anstand und Integrität in der Politik –

Thema 1 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Nichtbefolgung von höchstgerichtlichen oder sonstigen, rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen durch oberste Organe des Staates soll einen Funktionsverlust nach sich ziehen; das Erlöschen der Funktion soll der VfGH auf Antrag einer parlamentarischen Minderheit aussprechen.
2. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist dahingehend zu ergänzen, als klar definierte Unvereinbarkeitskriterien und Befangenheitsregelungen im Hinblick auf die Vorsitzführung und die Mitglieder aufzunehmen sind. Zudem soll einer Mehrheit der Ausschussmitglieder das Recht eingeräumt werden, ein allfälliges Vorliegen von Unvereinbarkeit bzw. Befangenheiten gemäß diesen Kriterien festzustellen und etwa eine Änderung in der Vorsitzführung zu veranlassen.
3. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist weiters dahingehend abzuändern, als grund- und menschenrechtlichen, datenschutzrechtlichen Erwägungen sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden muss. Dabei ist ein Maßstab zu wählen, welcher vergleichbar nicht unter jenem der Strafprozessordnung (StPO) liegt.
4. Die erst kürzlich verabschiedeten Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates sollen mit einem Sanktionsregime versehen werden.
5. Der am 18. Nov. 2020 durch den Ministerrat beschlossene Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete soll dazu subsidiär als weitere Richtschnur und Vorgabe auch für politische Mandatsträger gelten.
6. Politische Mandatsträger sollen sich in öffentlichen Integrität- & Selbstverpflichtungs-erklärungen klar und unmissverständlich zu ethischem und dem Gemeinwohl verpflichteten Handeln im Allgemeinen sowie zu den Zielen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie im Speziellen erklären.
7. Zur Stärkung der Vorbildwirkung der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger sollen die Bestimmungen zur Offenlegung von Vermögensverhältnissen von Regierungsmitgliedern, inkl. Staatssekretärinnen und -sekretären, von Einkünften aus Nebentätigkeiten von Abgeordneten im Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz zu einem zielgerichteten und transparenten Instrument mit einem zweckmäßigen Sanktionsmechanismus weiterentwickelt werden.
8. In allen Parteien ist – auch als breite Vorbildwirkung – ein Compliance Management System (CMS) nach internationalen Standards einzurichten, dessen Effizienz im Rahmen der Prüfberechtigung des Rechnungshofes durch diesen zu überprüfen ist. Diese Prüfberichte sind zu veröffentlichen.
9. Das Parlament möge eine umfassende 5-Jahres Nationale Anti-Korruptionsstrategie, und die Regierung einen darauf aufbauenden zugehörigen Nationalen Antikorruptionsplan verabschieden. Über die Fortschritte und Ergebnisse des Nationalen Antikorruptionsplans soll die Regierung dem Parlament jährlich schriftlich und in öffentlicher Sitzung Bericht erstatten. Die Öffentlichkeit ist über all das zu informieren. Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie, der Nationale Antikorruptionsplan sowie die Fortschritte und Ergebnisse müssen öffentlich zugänglich sein.
10. Um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, sind die Regelungen zur Parteienfinanzierung im Parteiengesetz im Interesse der Transparenz und Korruptionsbekämpfung deutlich auszuweiten sowie das Sanktionsregime zu stärken.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

11. Verstöße gegen die Regelungen zur Parteienfinanzierung sowie die Überschreitung der gebotenen Wahlkampfkosten sollen durch neue Straftatbestände (letztlich inklusive Mandatsverlust) effizienter sanktionierbar sein.
12. Vorsätzliche Verstöße gegen die Regelungen zur Parteienfinanzierung sind auch auf „Geberseite“ zu sanktionieren.
13. Für den Rechnungshof sind volle Prüfkompetenzen hinsichtlich der Parteienfinanzierung, inklusive direkter Kontroll- und Einschau-Rechte zu verankern. Der Rechnungshof hat diese Berichte zu veröffentlichen.
14. Der Objektivitätsgrundsatz und das politische Äquidistanz-Gebot in der öffentlichen Verwaltung sind durch konkrete gesetzliche Bestimmungen, inklusive eines effektiven Sanktionsregimes, zu stärken.
15. Gelebte Compliance und Antikorruption sind als *Key Performance Indicator* (KPI) für alle Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung, für Funktionen der Vorstands- und Aufsichtsratsebene sowie des *senior management* bzw. der Geschäftsführung (und je vergleichbarer Ebenen) in den öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen – jeweils ab einer zu definierenden, angebrachten Mindestgröße – gesetzlich vorzusehen und umzusetzen.
16. Durch Gesetz sind die Zuständigkeiten, Befugnisse, Verantwortlichkeiten sowie personelle und budgetäre Höchstgrenzen der politischen Kabinette in den Bundesministerien festzulegen.
17. Ebenso sind durch Gesetz personelle und budgetäre Höchstgrenzen für die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Bundesministerien zu regeln.
18. Die Generalsekretäre/Generalsekretärinnen der Bundesministerien sind nach Ablauf ihrer Funktionsperiode nur dann im Beamtenstatus zu belassen, wenn sie die erforderliche Qualifikation nach BDG mindestens bereits zehn Jahre vor Antritt der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs innegehabt haben. Für die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den (politischen) Kabinetten ist eine vergleichbare, angemessene Regelung zu verankern.
19. Österreich soll sich als aktiver und unterstützender Partner mit den in Wien ansässigen thematischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, wie UNODC, IACA, INTOSAI, IOI, FRA et al. auch international proaktiv dem Kampf gegen Korruption verschreiben und dabei Wien als internationales Zentrum („global hub“) der Korruptions**bekämpfung** etablieren und stärken. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.

Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und damit des Wirtschaftsstandortes

Thema 2 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Das Parlament soll in seiner Funktion als Gesetzgeber und Kontrollorgan gestärkt werden – durch zusätzliche Ressourcen für parlamentarische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten, aber auch durch einen gut ausgestatteten allgemeinen Rechtsdienst, der insbesondere Gesetzgebung und Untersuchungsausschüsse unterstützt.
2. Ausschreibungen von Leitungsfunktionen und sonstigen Bestellungen bzw. Besetzungen in öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie in durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungs-

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

hofes unterliegenden Unternehmen, haben in transparentem Verfahren – bei sonstiger Nichtigkeit, Pönale und Schadensersatzpflicht – ausschließlich nach objektivierbaren Kriterien und fachlicher Eignung zu erfolgen. Insbesondere ist Diskriminierung aufgrund politischer Gesinnung („Parteibuchwirtschaft“) zu sanktionieren.

3. Die anzustrebende Beziehung von unabhängigen Personalberatungsunternehmen zu solchen Bestellungen bzw. Besetzungen hat ihrerseits nach objektivierbaren, öffentlichen Kriterien zu erfolgen. Ein obligatorisches Pönale sowie gesetzliche Schadensersatzpflicht sollen sicherstellen, dass die mandatierten Personalberatungsunternehmen keine anderen als objektive Kriterien für ihre Befunde und Empfehlungen heranziehen.
4. In allen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen – jeweils ab einer zu definierenden, angebrachten Mindestgröße – sind ein Public Corporate Governance und Compliance Management System (CMS) nach internationalen Standards einzurichten und in den *Public Corporate Governance Kodex* einzubeziehen.
5. Die Einrichtung von Compliance Management Systemen (CMS) in der Privatwirtschaft ist, speziell für KMUs, durch staatliche Mittel zu fördern.
6. Für Unternehmungen mit funktionierenden und glaubwürdigen Compliance Management Systemen (CMS) nach internationalen Standards sollen vermehrt Anreize geschaffen werden; insbesondere soll dies im Falle behördlicher Ermittlungen als Milderungsgrund nach den entsprechenden Bestimmungen des Strafrechts (inklusive des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes) umfassender und klarer anrechenbar sein.

Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz (insbes. der WKStA) sowie der Ermittlungs- und Kontrollbehörden

Thema 3 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Das System der Meinungs- und Entscheidungsfindung an den Höchstgerichten, insbesondere am VfGH, hat sich über Jahrzehnte bewährt. Insofern ist das angedachte Institut der „*dissenting opinion*“ abzulehnen, als es lediglich zu einer Verpolitisierung der Höchstgerichte, im Speziellen des VfGH, führen würde.
2. Den justiziellen (insbesondere der WKStA), kriminalpolizeilichen (insbesondere dem BAK) und sonstigen Ermittlungsdienststellen nach Art 6 und 36 der Konvention gegen Korruption der Vereinten Nationen (UNCAC), nach Art 20 der Strafrechtskonvention gegen Korruption des Europarates, sowie des Guiding Principle 3 der Resolution (97) 24 des Europarates, *Twenty Guiding Principles for the Fight against Corruption*, et al. ist jene Unabhängigkeit verfassungsgesetzlich einzuräumen, wie dies die genannten Bestimmungen sowie internationale Empfehlungen des Europarates/ GRECO oder auch die Empfehlungen von EPAC/EACN (2011) sowie der Jakarta-Declaration der Vereinten Nationen (2012) inhaltlich vorsehen. Die verfassungsgesetzlich zu verankernde Unabhängigkeit nach Vorbild des Rechnungshofes als „Innenrevisionsstelle der Republik“ ergibt sich für die WKStA und das BAK auch aus ihrer Rolle als „Deliktsrevisionsstellen der Republik“.
3. Die Staatsanwaltschaften sind vom Bundesministerium für Justiz zu entkoppeln. Es ist eine politisch unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft als Teil ausschließlich der Justiz bei gleichzeitiger Neuordnung des staatsanwaltschaftlichen Berichts- und Weisungswesens zu schaffen.
4. Für Fragen der justiziellen Selbstverwaltung, insbesondere für Angelegenheiten des Personalmanagements, ist nach Vorbild anderer europäischer Staaten ein unabhängiger „Rat der Gerichtsbarkeit“,

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

zuständig für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, einzurichten. Insbesondere Ernennungsverfahren müssen von der Politik unabhängig und transparent abgewickelt werden.

5. Die Unabhängigkeit sowie transparente und unabhängige Kontrolle der WKStA soll über die im Volksbegehren angeführten verfassungsrechtlichen Maßnahmen sichergestellt werden, etwa durch die Stärkung und gesetzliche Verankerung des internen Mehraugenprinzips, die Anpassung des StAG und DV-StAG an die aktuellen Bedürfnisse einer modernen und effizienten Strafrechtspflege, die Entrümpelung des Zuständigkeitskatalogs durch Konzentration auf die Zuständigkeit für alle Korruptionsdelikte sowie insbesondere für gravierende Wirtschafts- und Amtsdelikte. Statt überbordender Berichtspflichten und dem „Daschlogn“ von Verfahren ist der gerichtliche Rechtsschutz zu erweitern.
6. Zur Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit soll ein „Vorabentscheidungsverfahren“ beim OGH für grundsätzliche und ungelöste Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung geschaffen werden.
7. Das Ernennungsverfahren für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte ist jenem der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzugleichen.
8. Es sind den Befangenheits- und Befangenheitsanscheinsproblematik Rechnung tragende, klar determinierte Zuständigkeiten für Anzeigen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie höchste Repräsentanten der Justiz zu schaffen.
9. Leitungsfunktionen bei Staatsanwaltschaften, inklusive einer einzurichtenden Bundesstaats-anwaltschaft, sowie alle Planstellen der WKStA können nicht von Personen bekleidet werden, die eine der in Art 92 Abs 2 B-VG genannten Funktionen ausüben bzw. in den letzten fünf Jahren ausgeübt haben (Unvereinbarkeit mit politischen Ämtern).
10. Neben der Einrichtung einer der WKStA zugeordneten Polizeieinheit soll die Unabhängigkeit des BAK gestärkt werden. Leitende Funktionen im BAK können nicht von Personen bekleidet werden, die eine der in Art 92 Abs 2 B-VG genannten Funktionen ausüben bzw. in den letzten fünf Jahren ausgeübt haben (Unvereinbarkeit mit politischen Ämtern). Die Besetzung der Planstellen hat transparent und von der Politik unabhängig zu erfolgen. Berichte und andere Informationen in Einzelstrafsachen an übergeordnete Dienststellen (etwa das BMI) sollen unzulässig sein.
11. Die Unabhängigkeit und die Kontroll-Rechte der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sind zu stärken, sie soll kompetenzmäßig im Bundesministerium für Justiz ressortieren.
12. Die Unabhängigkeit und Kontroll-Rechte der FMA sind zu stärken (arg „Bankenskandale“). So hat der Vorstand jedenfalls aus zumindest zwei Mitgliedern zu bestehen, um das 4-Augen-Prinzip sicherzustellen; der FMA ist die Befugnis einzuräumen – auf Stichprobenbasis sowie im Anlassfall – sogenannte „Joint Audits“ anzuordnen, d.h. die gemeinsame Prüfung des beaufsichtigten Unternehmens mit einem zusätzlichen unabhängigen Wirtschaftsprüfer; weiters die aufsichtsbehördlichen Kompetenz zur Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates bei mangelnder fachlicher Eignung (wie unionsrechtlich durch die Richtlinie (EU) 2019/878 („CRD V“) vorgesehen); sowie ist die verstärkte Zusammenarbeit (etwa auf Grundlage des FMABG) der FMA mit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) sicherzustellen.
13. Alle genannten justiziellen, kriminalpolizeilichen und sonstigen Ermittlungsdienststellen, wie bspw. das Amt für Betrugsbekämpfung im BMF, sowie die genannten Kontrollbehörden sind mit den ihren Aufgaben entsprechenden, ausreichenden und längerfristig planbaren personellen und materiellen Ressourcen auszustatten.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

14. Die Leitungsfunktionen der WKStA, des BAK, der BWB, der FMA sowie der Generalprokuratur und der Oberstaatsanwaltschaften sind – in Anlehnung an die Regelung beim Rechnungshof – auf eine einmalige maximale Funktionsperiode von zwölf Jahren festzulegen.
15. Die Möglichkeiten der Abschöpfung krimineller Vermögen sind – nach internationalen Vorbildern – auszubauen, etwa durch die Einrichtung einer eigenen Agentur, die die Staatsanwaltschaften bei Aufspüren, Sicherstellung, Verwahrung und Rückführung krimineller Vermögen unterstützt.

Moderne, umfassende Antikorruptions- & Transparenz-Gesetzgebung

Thema 4 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Kandidatenbestechung/-bestechlichkeit („Prospektivtäter“) und der „Mandatskauf“ sind im Korruptionsstrafrecht als Delikte zu verankern.
2. Neben der bereits bestehenden Wertqualifikation sind zu den Korruptionstatbeständen Qualifikationen für Fälle zu schaffen, in welchen besonders wichtige Interessen (z.B.: langjährige Vergabe von Posten mit entsprechendem Gehalt, Pressefreiheit, Unabhängigkeit der Justiz etc.) betroffen sind.
3. Die Strafbarkeit nach § 295 StGB (Beweismittelunterdrückung) soll auf Beweismittel für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ausgeweitet werden.
4. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist in der Praxis der Strafgerichtsbarkeit wenig wirksam. Es soll zu einem modernen, effizienten Unternehmensstrafrecht weiterentwickelt werden. Unter anderem sollen strafrechtliche Verurteilungen von Unternehmen („Verbänden“) oder Unternehmensorganen wegen Korruptionsdelikten oder der Beteiligung an Amtsdelikten zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen.
5. Das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts (derzeit § 35c StAG) ist in das Regime der StPO mit dem dort vorgesehenen Rechtsschutz zu implementieren.
6. Die bestehende Kronzeugenregelung ist aufgrund ihrer Komplexität und mangelnden Praxisbezogenheit nahezu „totes Recht“ und läuft mit 31. Dezember 2021 aus. Ab 1. Jänner 2022 ist eine umfassende neue Kronzeugenregelung zu schaffen, die den Erfordernissen der Praxis und einer effektiven Strafrechtspflege sowie der gebotenen Rechtssicherheit für den Kronzeugen Rechnung trägt.
7. Alle Bestrebungen hin zu einer „Zwei-Klassen-Justiz“, durch etwa ein faktisches „Razzienverbot im öffentlichen Sektor“ (arg Entwurf zu einem § 112a StPO), sind sofort einzustellen.
8. Die Abschaffung der generellen Amtsverschwiegenheit sowie die Verabschiedung eines umfassenden Informationsfreiheitsgesetzes, das diesen Namen auch verdient, sind beschleunigt umzusetzen. Dazu wird auf die bereits mannigfachen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ergangenen Stellungnahmen verwiesen. Die effektive Durchsetzung von Auskunftsansuchen ist durch die Einsetzung eines unabhängigen „Informationsfreiheits-beauftragten“ sicherzustellen.
9. In einem neuen Informationsfreiheitsgesetz muss gewährleistet sein, dass Informationsbedürfnisse der Bevölkerung und Medien unbürokratisch und rasch nachgekommen wird und nicht das bisherige Amtsgeheimnis über die Hintertüre von Geschäftsgeheimnissen (etwa bei öffentlichen Auftragsvergaben) oder nur lediglich vorgeschobenen Datenschutzargumenten weitgehend aufrecht bleibt. Daher sollen Vereinbarungen von Geheimhaltungsklauseln nichtig sein, außer bei international anerkannten schutzwürdigen Interessen (z.B. nachrichtendienstliche Angelegenheiten, militärische Geheimnisse, sensible Sicherheitsinteressen oder der Außenbeziehungen, etc.).

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

10. Alle öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters alle der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen haben ihre Strukturen und Abläufe im Hinblick auf größtmögliche Transparenz zu verankern und relevante Informationen, sofern nicht gerechtfertigte Gründe dagegenstehen, online zugänglich zu machen.
11. Das Lobbying-Gesetz ist nachzuschärfen, um alle Lobbying-Aktivitäten (insbesondere bezahlte Einflussnahme durch Argumente und Informationen) zu erfassen und öffentliche Kontrolle zu ermöglichen. Dabei sind insbesondere alle Lobbying-Betreibenden gesetzlich gleichzustellen und bisher ausgenommene Gruppen einzubeziehen; sind Offenlegungspflichten auf die Lobbyierten auszuweiten; und ist der interessierten Öffentlichkeit online und in sonst geeigneter Form Einsichtnahme in das Lobbying-Register zu gewähren. Zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen im LobbyingG sind effektive Kontrollmechanismen und Sanktionsmechanismen einzurichten.
12. Die Beteiligung von Interessenverbänden, Unternehmen und sonstigen privaten Akteuren bei der Vorbereitung von Gesetzen ist kenntlich zu machen („legislativer Fußabdruck“).
13. Das Staatsarchiv-Gesetz ist dahingehend zu revidieren, als es den neuen Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien Rechnung trägt und präzisiert, welches „Archivgut“, inklusive welcher Aufzeichnungen, Einträge, Daten und Datenträger öffentlicher Organe und ihnen gleichzusetzender Personen und Institutionen, jeweils inklusive ihrer Kabinette, von welchen Regelungen umfasst sind.
14. Insbesondere hat das Staatsarchiv-Gesetz auch zu regeln von wem, wann und auf wessen Veranlassung welches „Archivgut“, inklusive Aufzeichnungen, Einträge, Daten und Datenträger zu ändern, zu löschen, zu übergeben bzw. zu vernichten ist. Dabei soll jedenfalls sichergestellt werden, dass jede Kommunikation, die mit der abstrakten Zuständigkeit des Amtsinhabers in Zusammenhang steht, zu archivieren ist.
15. In praktisch allen größeren Korruptionsfällen verhindert die Einschaltung von Offshore-Firmen (*shell companies*) eine Aufklärung der Geldflüsse und Ermittlung der Letztempfänger; ein Umstand, der oft beklagt, gegen den jedoch bis dato nichts Nachhaltiges unternommen worden ist. Daher sollen bei öffentlichen Auftragsvergaben die Vertragsparteien verpflichtet sein, weder Offshore-Firmen noch „Verkaufsberater“ einzuschalten („*cutting out the middle-man*“), widrigenfalls Nichtigkeit des Vertrags, ein Pönale von mindestens 30 Prozent des Auftragswertes sowie volle Schaden-ersatzpflicht schlagend werden.
16. Bei der innerstaatlichen Umsetzung der EU-europäischen Hinweisgeber-Richtlinie („Whistleblower-Richtlinie“) sind Verstöße gegen nationales Recht, insbesondere mit besonderem Fokus auf Korruptionsdelikte, in den Geltungsbereich einzubeziehen. Dadurch und durch einen möglichst einfachen Zugang soll es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, sich aktiv gegen korrupte Machenschaften zu stellen und zu ihrer Aufklärung beizutragen. Gleichzeitig hilft ein modernes Whistleblower-System dabei, ungerechtfertigte Anschuldigungen schneller und transparenter zu entkräften.
17. Die Veröffentlichung von parlamentarischen Ausschussprotokollen ist gesetzlich zu verankern.
18. Die Rahmendaten aller Vergaben der öffentlichen Verwaltung sind – bei sonstiger Nichtigkeit – vollständig zu veröffentlichen.
19. Die Ergebnisse, Methoden, Datengrundlagen sowie der diese durchführenden Institutionen (bzw. Personen) von Studien, Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen und ähnliches, deren Finanzierungsanteil öffentlicher Stellen, inklusive von Parteien, mindestens 25% entspricht, sind vollständig zu veröffentlichen.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

20. Interessenskonflikte (*conflicts of interest*) der Mitglieder von Beratungs- und Entscheidungsgremien der öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters von der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen sind gesetzlich zu regeln und offenzulegen. Die Mitglieder und Sitzungstermine dieser Beratungs- und Entscheidungsgremien der öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind offenzulegen, ebenso die Sitzungsprotokolle, sofern keine schutzwürdigen Interessen und persönlichen Rechte dadurch verletzt werden.
21. Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie ist durch klare, sinnvolle und umsetzbare gesetzliche Regelungen branchenübergreifend in nationales Recht zu überführen.
22. Auf EU-Ebene hat sich Österreich für die Einrichtung eines EU-weiten Registers für politisch exponierte Personen (PEP), für eine Regelungen zur Förderung der Transparenz in europäischen Steueroasen sowie die Zurückdrängung von Briefkastenfirmen und *offshore/shell companies* einzusetzen. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.
23. In internationalen Gremien, insbesondere jenen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie des Europarates, hat sich Österreich für Regularien und Register zu Transparenz des faktischen wirtschaftlichen Eigentums (*beneficial ownership transparency*, BOT) einzusetzen. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.
24. Das bestehende österreichische wirtschaftliche Eigentümerregister und das mit der WiReG-Novelle eingeführte Compliance-Package (EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019) ist weiter auszubauen und seitens Österreich auf eine rasche EU-weite Vernetzung der einzelnen Länderregister hinzuwirken. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.

Pressefreiheit, Medienförderung und Inseratenkorruption

Thema 5 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Medienförderung und Inseratenvergabe durch öffentliche Stellen sind zu objektivieren. Die Medienförderung soll sich an Qualitätskriterien wie der Ausbildung von journalistischem Nachwuchs und an Inhalten wie dem Anteil an Investigativ-Journalismus oder an Kulturberichterstattung orientieren. Über all dies sind jährliche und detaillierte Rechenschaftsberichte an das Parlament zu übermitteln und sind diese online und in sonst geeigneter Form zu veröffentlichen.
2. In Verlagen, Redaktionen, Rundfunkanstalten und anderen Medienunternehmen sind Compliance Management Systeme nach internationalen Standards einzuführen. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte und Nahebeziehungen zu den Gegenständen und/oder Vertretern der Berichterstattung sowohl von den sachbearbeitenden Journalistinnen und Journalisten als auch vom jeweiligen Medium bzw. dem Medienbetreiber zu veröffentlichen (etwa „Compliance-Hinweise“).
3. Der Versorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll den neuen technologischen Möglichkeiten angepasst und etwa um ein breites öffentlich-rechtliches Internetangebot erweitert werden.
4. Insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat über seine Einnahmen und seine Mittelverwendung verbindlich, umfassend, und öffentlich Bericht zu erstatten. Gleichzeitig ist die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Finanzierung und Unabhängigkeit seiner Organe zu stärken.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

5. Der Stiftungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist zu entpolitisieren und sind insbesondere die Besprechungsprotokolle des Stiftungsrates zu veröffentlichen. Des Weiteren haben sich die Mitglieder des Stiftungsrates mindestens einmal im Jahr einem öffentlichen Hearing im Parlament zu stellen.
6. Die Bestellung der Leitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem objektivierten Verfahren nach internationalen Standards.
7. Die Leitungsfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind – in Anlehnung an die Regelung beim Rechnungshof – auf eine einmalige Funktionsperiode von zwölf Jahren festzulegen. Desgleichen sind bei den genannten Funktionen Unvereinbarkeits- bzw. Abkühlregelungen nach dem Muster des Art 92 Abs 2 B-VG vorzusehen.
8. Österreich soll in den Verhandlungen zu einer angekündigten EU-Richtlinie zu Strategic Lawsuits against Public Participation (SLAPP) eine proaktive Rolle spielen und sich dabei insbesondere für Aspekte von Transparenz, Medienfreiheit, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit einsetzen.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.